ISSN 0376-9453

Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften

L 175

28. Jahrgang

5. Juli 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1868/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 1869/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 4

Verordnung (EWG) Nr. 1870/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 6

★ **Verordnung (EWG) Nr. 1871/85 der Kommission vom 26. Juni 1985 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten** 9

Verordnung (EWG) Nr. 1872/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Getreide 24

Verordnung (EWG) Nr. 1873/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien 26

★ **Verordnung (EWG) Nr. 1874/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 bezüglich der Erzeugnisse, die dem zu Erzeugnissen der Formel B zu verarbeitenden Butterfett beizumischen sind** 27

Verordnung (EWG) Nr. 1875/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 30

Verordnung (EWG) Nr. 1876/85 der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 32

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

85/336/EWG :

* **Beschluß des Rates vom 27. Juni 1985 über eine auf Cadmium bezügliche Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung** 36

85/337/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten** 40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1868/85 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Für Hartweizen beginnt das Wirtschaftsjahr 1985/86 am 1. Juli 1985. Für dieses Wirtschaftsjahr hat der Rat die Preise für das betreffende Erzeugnis noch nicht festgesetzt. Die Kommission sieht sich in Anwendung der ihr durch den Vertrag auferlegten Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Hartweizen unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der Einfuhrregelung für Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen sollte bei der Berechnung der Abschöpfung ein Preis berücksichtigt werden, der dem für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten und ab 1. Juli 1984 anzuwendenden Schwellenpreis entspricht, nämlich 352,67 ECU/t für Hartweizen und 547,09 ECU/ t für Grob- und Feingrieß von Hartweizen.

Diese Preise werden ab 1. August 1985 um Beträge berichtigt, die den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1020/84 (6) festgesetzten monatlichen Zuschlägen entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (8),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Juli 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	112,97
10.01 B II	Hartweizen	130,99 (1) (5)
10.02	Roggen	113,44 (6)
10.03	Gerste	100,32
10.04	Hafer	84,98
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	91,89 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	77,45 (4)
10.07 C	Sorghum	115,83 (4)
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	173,98
11.01 B	Mehl von Roggen	175,59
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	216,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	184,79

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1869/85 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [4], insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84 [5] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 [7],

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Juli 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	7,83	7,83	11,75
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	1,31	1,31	1,31
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,67	2,67	6,43
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	2,33	2,33	2,33	2,33
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,74	1,74	1,74	1,74
11.07 B	Malz, geröstet	0	2,03	2,03	2,03	2,03

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1870/85 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1985

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 683/85 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85 [4], insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85 [6], insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85 [9], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon [10],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978 [11] hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung [12] wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abshöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 1. und 2. Juli 1985 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 75 vom 6. 3. 1985, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.
[4] ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.
[6] ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.
[7] ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.
[8] ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.
[9] ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.
[10] ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.
[11] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.
[12] ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	65,00 (1)
15.07 A I b)	73,00 (1)
15.07 A I c)	60,00 (1)
15.07 A II a)	80,00 (2)
15.07 A II b)	95,00 (3)

(1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;

b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;

c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	16,06
07.03 A II	16,06
15.17 B I a)	36,50
15.17 B I b)	58,40
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1871/85 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1985

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 [2], insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten ist zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3582/83 [4], festgelegt worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wein von bestimmten Rebsorten von Keltertrauben sowie bestimmten Rebsorten von Tafeltrauben, die seit fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte französische und griechische Verwaltungseinheiten zugelassenen Sorten aufgeführt werden, als normalerweise von guter Qualität gelten kann. Folglich ist es angemessen, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten [5], geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, in die für die gleichen Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten aufzunehmen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der Rebsorten von Keltertrauben und Tafeltrauben zu ergänzen, indem in die für bestimmte griechische und französische Verwaltungseinheiten empfohlenen oder zugelassenen Sorten bestimmte Sorten aufgenommen werden, die seit mindestens fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt werden und somit die Bedingung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 erfüllen.

Die Klassifizierung ist zu ergänzen, indem darin bestimmte Rebsorten von Keltertrauben und eine Rebsorte von Tafeltrauben aufzunehmen sind, deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt worden ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 dürfen die Sorten für bestimmte deutsche, italienische und griechische Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassen werden.

Die Prüfung der Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben und Tafeltrauben, die nicht unter den empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten für bestimmte griechische Verwaltungseinheiten oder die unmittelbar benachbarten Verwaltungseinheiten aufgeführt sind, ist als zufriedenstellend anerkannt worden und ermöglicht bereits jetzt die endgültige Beurteilung der Klassifizierung. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 in die für die betreffenden griechischen Verwaltungseinheiten zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Die Anbaueignung bestimmter zugelassener Rebsorten Griechenlands und einer französischen Rebsorte mit besonderem Verwendungszweck ist nicht zufriedenstellend. Es empfiehlt sich deshalb, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 aus der Klassifizierung zu streichen.

Bei dieser Gelegenheit sind einige Redaktionsfehler im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird entsprechend den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 356 vom 20. 12. 1983, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert:

I. In Titel I erhält Punkt II „Deutschland" folgende Fassung (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

3. **Regierungsbezirk Koblenz:**

Zu der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Schönburger (****) (62)" hinzugefügt.

4. **Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz:**

Zu der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Schönburger (****) (61)" hinzugefügt.

II. In Titel I erhält Punkt III »Griechenland« folgende Fassung:

„III. GRIECHENLAND

1. **Νομός Έβρου (Evrou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Παμίδι (Pamidi) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Όψιμος Σουφλίου (Opsimos Soufliou) B.

2. **Νομός Ροδόπης (Rodopis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Παμίδι (Pamidi) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N.

3. **Νομός Ξάνθης (Xanthis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Μπατίκι (Batiki) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Παμίδι (Pàmidi) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N.

4. **Νομός Δράμας (Dramas):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Μπατίκι (Batiki) B, Παμίδι (Pamidi) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N.

5. **Νομός Καβάλας (Kavalas):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Παμίδι (Pamidi) N, Ροδίτης (Roditis) Rs; Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Μπαηίκι (Batiki) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Ροζακί (Rozaki) B.

(****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 5. Juli 1985 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

6. **Νομός Σερρών (Serron):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Μπατίκι (Batiki) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Παμίδι (Pamidi) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αγούμαστος (Agoumastos) B, Cinsaut N.

7. **Νομός Χαλκιδικής (Chalkidikis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Αθήρι (Athiri) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Ugni blanc B, Cabernet Sauvignon N, Cabernet franc N, Syrah N, Grenache rouge N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou), N, Ροζακί (Rozaki) B, Σαββατιανό (Savatiano) B, Φωκιανό (Fokiano) N, Merlot N, Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N.

8. **Νομός Θεσσαλονίκης (Thessalonikis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Λημνιό (Limnio) N, Syrah N, Ugni blanc B, Grenache rouge N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Παμίδι (Pamidi) N, Ροζακί (Rozaki) B, Σαββατιανό (Savatiano) B, Σέφκα (Sefka) N.

9. **Νομός Κιλκίς (Kilkis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Νεγκόσκα (Negoska) N, Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Ροδίτης (Roditis) Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Παμίδι (Pamidi) N, Σέφκα (Sefka) N.

10. **Νομός Ημαθίας (Imathias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Νεγκόσκα (Negoska) N, Παμίδι (Pamidi) N, Ροδίτης (Roditis) Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Μαυρούδι (Mavroudi) N.

11. **Νομός Πιερίας (Pierias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ζουμιάτικο (Zoumiatiko) B, Μπατίκι (Batiki) B, Ροδίτης (Roditis) Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Κουκούλι (Koukouli) B, Σαββατιανό (Savatiano) B, Σέφκα (Sefka) N.

12. **Νομός Πέλλης (Pellis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Παμίδι (Pamidi) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Όψιμος Εδέσσης (Opsimos Edessis) B, Σέφκα (Sefka) N.

13. **Νομός Κοζάνης (Kozanis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Μοσχομαύρο (Moschomavro) N, Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Chardonnay B, Sauvignon blanc B, Traminer B, Riesling rhénan B, Merlot N, Cabernet Sauvignon N, Νεγκόσκα (Negoska) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Μπατίκι (Batiki) B, Κουκούλι (Koukouli) B, Κορίθι (Korithi) N, Σταυρωτό (Stavroto) N, Χονδρόμαυρο (Chondromavro) N.

14. **Νομός Φλωρίνης (Florinis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Λαγόρθι (Lagorthi) B, Sylvaner B, Chardonnay B, Merlot N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Μοσχοφίλερο (Moschofilero) Rs, Riesling rhénan B, Sauvignon blanc B, Traminer B.

15. **Νομός Καστοριάς (Kastorias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Merlot N.

16. **Νομός Γρεβενών (Grevenon):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Chardonnay B, Riesling rhénan B, Traminer B, Merlot N, Cabernet Sauvignon N, Ροδίτης (Roditis) Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Βοϊδομάτι (Voïdomati) N, Μοσχομαύρο (Moschomavro) N, Μπατίκι (Batiki) B, Σταυρωτό (Stavroto) N, Λιάτικο (Liatiko) N.

17. **Νομός Ιωαννίνων (Ioanninon):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Cabernet Sauvignon N, Ντεμπίνα (Debina) B, Chardonnay B, Traminer B, Merlot N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Βλάχικο (Vlachiko) N, Μπεκάρι (Bekari) N, Μαλαγουζιά (Malagouzia) B.

18. **Νομός Θεσπρωτίας (Thesprotias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Κοντοκλάδι (Kontokladi) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Ντεμπίνα (Debina) B.

19. **Νομός Άρτης (Artis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Μαυρούδι (Mavroudi) N.

20. **Νομός Πρεβέζης (Prevezis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Βερτζαμί (Vertzami) N, Κορίθι (Korithi) B, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Ροδίτης (Roditis) Rs.

21. **Νομός Κερκύρας (Kerkyras):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ροδίτης (Roditis) Rs, Λημνιό (Limnio) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αγούμαστος (Agoumastos) B, Αμφιόνη (Amfioni) N, Βερτζαμί (Vertzami) N, Κακοτρύγης (Kakotrygis) B, Κατσακούλιας (Katsakoulias) N, Κοζανίτης (Kozanitis) B, Πετροκόριθο λευκό (Petrokoritho lefko) B, Πετροκόριθο μαύρο (Petrokoritho mavro) N, Τσαούσι (Tsaoussi) B, Φειδιά (Fidia) N.

22. **Νομός Λευκάδος (Lefkados):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Βαρδέα (Vardea) B, Λαγόρθι (Lagorthi) B, Chardonnay B, Sylvaner B, Traminer B, Βερτζαμί (Vertzami) N, Merlot N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπροβέρτζαμο (Asprovertzamo) B, Γλυκοπάτι (Glykopati) N, Θειακό (Thiako) N, Κοντοκλάδι (Kontokladi) B, Κοζανίτης (Kozanitis) B, Κορινθιακή (Korinthiaki) N, Μαυροδάφνη (Mavrodafni) N, Πατρινό (Patrino) N, Χλώρες (Chlores) B, Λιάτικο (Liatiko) N, Riesling rhénan B, Semillon B.

23. **Νομός Μαγνησίας (Magnissias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ροδίτης (Roditis) Rs, Σαββατιανό (Savatiano) B, Λημνιό (Limnio) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Βραδυανό (Vradyano) N, Κουμιώτης (Koumiotis) B, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Ρητινό (Ritino) N, Σταυρωτό (Stavroto) N, Συκιώτης (Sikiotis) N, Φιλέρι (Fileri) Rs.

24. **Νομός Λαρίσης (Larissis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Κρασάτο (Krassato) [23] N, Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N [23], Σταυρωτό (Stavroto) [23] N, Μπατίκι (Batiki) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Λημνιό (Limnio) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Κρασάτο (Krassato) N, Καρτσιώτης (Kartsiotis) N, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Ντεμπίνα (Debina) B, Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N, Σαββατιανό (Savatiano) B, Σταυρωτό (Stavroto) N, Merlot N.

25. **Νομός Τρικάλων (Trikalon):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Μπατίκι (Batiki) B, Ζαλοβίτικο (Zalovitiko) N, Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N.

26. **Νομός Καρδίτσης (Karditsis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Μαύρο Μεσσενικόλα (Mavro Messenikola) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Μπατίκι (Batiki) B, Λημνιό (Limnio) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cinsaut N, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Σέφκα (Sefka) N, Cabernet Sauvignon N, Syrah N, Carignan N.

27. **Νομός Ευρυτανίας (Evritanias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Κοντοκλάδι (Kontokladi) B.

28. **Νομός Φθιώτιδος (Fthiotidos):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Βραδυανό (Vradyano) N, Κοντοκλάδι (Kontokladi) B, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Σαββατιανό (Savatiano) B.

29. **Νομός Αιτωλοακαρνανίας (Etoloakarnanias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Γουστολίδι (Goustolidi) B, Κοριτσάνος (Koritsanos) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Μυγδάλι (Mygdali) B, Μαλαγουζιά (Malagouzia) B.

30. **Νομός Φωκίδος (Fokidos):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Σαββατιανό (Savatiano) B, Ροδίτης (Roditis) Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Κορίθι (Korithi) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Μούχταρο (Mouchtaro) N, Σκυλοπνίχτης (Skylopnichtis) N.

31. **Νομός Βοιωτίας (Viotias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Σαββατιανό (Savatiano) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Chardonnay B ([19]), Sylvaner B ([19]), Sauvignon blanc B ([19]).

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Καστελιώτικο (Kasteliotiko) N, Κορίθι (Korithi) N, Μούχταρο (Mouchtaro) N, Μουδιάτικο (Moudiatiko) N, Ροζακί (Rozaki) B, Syrah N, Carignan N, Grenache rouge N.

32. **Νομός Ευβοίας (Evias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Σαββατιανό (Savatiano) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Λημνιό (Limnio) N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Ugni blanc B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Βραδυανό (Vradyano) N, Καραμπραΐμης (Karambraïmis) N, Ρητινό (Ritino) N.

33. **Νομός Αττικής (Attikis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Σαββατιανό (Savatiano) B, Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Ugni blanc B, Chardonnay B ([19]), Sauvignon blanc B ([19]), Sylvaner B ([19]), Cabernet Sauvignon N ([19]).

b) *Zugelassene Rebsorten* (*):

Αθήρι (Athiri) B, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Φωκιανό (Fokiano) N, Αγιωργίτικο (Agiorgitiko) N, Βιλάνα (Vilana) B, Folle blanche B, Merlot N, Riesling rhénan B.

34. **Νομός Πειραιώς (Pireos):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ροδίτης (Roditis) Rs, Σαββατιανό (Savatiano) B, Φωκιανό (Fokiano) N.

35. **Νομός Κορινθίας (Korinthias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αγιωργίτικο (Agiorgitiko) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Λαγόρθι (Lagorthi) B, Ρομπόλα (Robola) B, Sauvignon blanc B, Chardonnay B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Κορινθιακή (Korinthiaki) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Σαββατιανό (Savatiano) B, Σουλτανίνα (Soultanina) B.

36. **Νομός Αχαΐας (Achaias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Μαυροδάφνη (Mavrodafni) N, Μοσχάτο άσπρο (Moschato aspro) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Βολίτσα μαύρη (Volitsa mavri) ([27]) N, Λαγόρθι (Lagorthi) B, Μαύρο Καλαβρυτινό (Mavro Kalavritino) ([27]) N, Ψιλόμαυρο Καλαβρύτων (Psilomavro Kalavryton) ([27]) N, Chardonnay B, Sauvignon blanc B, Ugni blanc B, Cabernet Sauvignon N, Cabernet franc N, Ρομπόλα (Robola) B, Merlot N, Κορινθιακή (Korinthiaki) ([26]) N.

b) *Zugelassene Rebsorten* (**):

Ασπρούδες (Asproudes) B, Βολίτσα άσπρη (Volitsa aspri) B, Γουστολίδι (Goustolidi) B, Κοριτσάνος (Koritsanos) N, Κορινθιακή (Korinthiaki) N, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Χονδρόμαυρο (Chondromavro) N, Ψιλόμαυρο (Psilomavro) N, Barbera N, Folle blanche B, Riesling rhénan B, Traminer B.

37. **Νομός Ηλείας (Ilias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ροδίτης (Roditis) Rs, Λαγόρθι (Lagorthi) B, Ugni blanc B, Carignan N, Grenache rouge N, Merlot N, Cabernet Sauvignon N, Cabernet franc N, Arintho B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Κορινθιακή (Korinthiaki) N, Κολλινιάτικο (Kolliniatiko) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Ρεφόσκο (Refosko) N, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Σουλτανίνα (Soultanina) B, Φιλέρι (Fileri) Rs.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 sind ab 5. Juli 1985 die Rebsorten Traminer B und Pinot noir N aus der Klassifizierung ausgeschlossen worden.

(**) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 sind ab 5. Juli 1985 die Rebsorten Pinot noir N, St. Laurent N und Valteliner Grüner B aus der Klassifizierung ausgeschlossen worden.

38. **Νομός Μεσσηνίας (Messinias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ροδίτης (Roditis) Rs, Arintho B, Ugni blanc B, Carignan N, Grenache rouge N, Merlot N, Cabernet Sauvignon N, Cabernet franc N, Λαγόρθι (Lagorthi) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Βοϊδομάτης (Voïdomatis) N, Γουστολίδι (Goustolidi) B, Κολλινιάτικο (Kolliniatiko) N, Κορινθιακή (Korinthiaki) N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Σαββατιανό (Savatiano) B, Φιλέρι (Fileri) Rs, Φωκιανό (Fokiano) N, Cinsaut N, Tempranillo N, Ρεφόσκο (Refosko) N.

39. **Νομός Λακωνίας (Lakonias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Μονεμβασιά (Monemvassia) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Carignan N, Ugni blanc B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Βοϊδομάτης (Voïdomatis) N, Κολλινιάτικο (Kolliniatiko) N, Κυδωνίτσα (Kydonitsa) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Φιλέρι (Fileri) Rs.

40. **Νομός Αρκαδίας (Arkadias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Μοσχοφίλερο (Moschofilero) Rs, Ασπρούδες (Asproudes) B, Λαγόρθι (Lagorthi) B, Ντεμπίνα (Debina) B, Ρομπόλα (Robola) B, Αγιωργίτικο (Agiorgitiko) N, Cabernet Sauvignon N, Cabernet franc N, Merlot N, Arintho B.

b) *Zugelassene Rebsorten* (*)*:*

Κολλινιάτικο (Kolliniatiko) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Ρεφόσκο (Refosko) N, Σαββατιανό (Savatiano) B, Σκυλοπνίχτης (Skylopnichtis) N, Φωκιανό (Fokiano) N, Chardonnay B, Riesling rhénan B, Sauvignon blanc B, Sylvaner vert B, Traminer B.

41. **Νομός Αργολίδος (Argolidos):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αγιωργίτικο (Agiorgitiko) N, Ροδίτης (Roditis) Rs, Σαββατιανό (Savatiano) B, Λαγόρθι (Lagorthi) B ([19]), Ρομπόλα (Robola) B ([19]).

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Βοϊδομάτης (Voïdomatis) N, Κολλινιάτικο (Kolliniatiko) N, Μαυρούδι (Mavroudi) N, Σκυλοπνίχτης (Skylopnichtis) N, Φιλέρι (Fileri) Rs.

42. **Νομός Κεφαλληνίας (Kefallinias):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Μαυροδάφνη (Mavrodafni) N ([30]), Μοσχάτο άσπρο (Moschato aspro) B ([30]), Ρομπόλα (Robola) B ([30]), Ροδίτης (Roditis) Rs, Κορινθιακή (Korinthiaki) N ([29]).

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αρακλινός (Araklinos) N, Γουστολίδι (Goustolidi) B, Θειακό (Thiako) N, Κορινθιακή (Korinthiaki) N, Κορφιάτης (Korfiatis) N, Μαυροδάφνη (Mavrodafni) N, Μοσχάτο άσπρο (Moschato aspro) B, Παπαδικό (Papadiko) N, Ρομπόλα (Robola) B, Σκιαδόπουλο (Skiadopoulo) B, Σκυλοπνίχτης (Skylopnichtis) N, Τσαούσι (Tsaoussi) B.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 sind ab 5. Juli 1985 die Rebsorten Pinot noir N und Valteliner Grüner B aus der Klassifizierung ausgeschlossen worden.

43. **Νομός Ζακύνθου (Zakynthou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ροδίτης (Roditis) Rs, Σκιαδόπουλο (Skiadopoulo) B, Παύλος (Pavlos) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ασπρούδες (Asproudes) B, Βόσσος (Vossos) B, Βοϊδομάτης (Voïdomatis) N, Γουστολίδι (Goustolidi) B, Κορινθιακή (Korinthiaki) N, Κορίθι (Korithi) B, Κουτσουμπέλι (Koutsoubeli) Rs, Κοντοκλάδι (Kontokladi) B, Κατσακούλιας (Katsakoulias) N, Κοζανίτης (Kozanitis) B, Κοκκινοβοστίτσα (Kokkinovostitsa) N, Ρομπόλα (Robola) B, Σκυλοπνίχτης (Skylopnichtis) N, Φιλέρι (Fileri) Rs.

44. **Νομός Κυκλάδων (Kykladon):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αηδάνι άσπρο (Aïdani aspro) B, Αθήρι (Athiri) B, Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Μονεμβασιά (Monemvassia) B, Μανδηλαριά (Mandilaria) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αηδάνι μαύρο (Aïdani mavro) N, Αγιαννιώτικο (Agianniotiko) N, Αθήρι μαύρο (Athiri mavro) N, Αρμελετούσα (Armeletoussa) N, Βάφτρα (Vaftra) N, Κουμάρι (Koumari) N, Μαυροκόκορας (Mavrokokoras) N, Ξερομαχαιρούδα (Xeromacherouda) B, Ποταμίσι (Potamissi) B, Ροδίτης (Roditis) Rs, Σαββατιανό (Savatiano) B, Φωκιανό (Fokiano) N.

45. **Νομός Λέσβου (Lesvou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Λημνιό (Limnio) N, Μοσχάτο Αλεξανδρείας (Moschato Alexandrias) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Σαββατιανό (Savatiano) B, Φωκιανό (Fokiano) N.

46. **Νομός Χίου (Chiou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Χιώτικο κρασερό (Chiotiko krassero) N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Φωκιανό (Fokiano) N.

47. **Νομός Σάμου (Samou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Μοσχάτο άσπρο (Moschato aspro) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ρητινό (Ritino) N, Φωκιανό (Fokiano) N.

48. **Νομός Δωδεκανήσου (Dodekanissou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Μοσχάτο άσπρο (Moschato aspro) B ([31]), Μοσχάτο Τράνι (Moschato Trani) B ([31]), Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Ugni blanc B, Grenache rouge N, Tempranillo N, Syrah N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Διμινίτης (Diminitis) N, Σουλτανίνα (Soultanina) B, Ροζακί (Rozaki) B, Φωκιανό (Fokiano) N, Cabernet Sauvignon N, Cinsaut N.

49. **Νομός Λασιθίου (Lassithiou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Βηλάνα (Vilana) B, Θραψαθήρι (Thrapsathiri) B, Κοτσιφάλι (Kotsifali) N, Λιάτικο (Liatiko) N, Λαδικινό (Ladikino) N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Carignan N, Ugni blanc B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Πλυτό (Plyto) B, Ροζακί (Rozaki) B, Σουλτανίνα (Soultanina) B.

50. **Νομός Ηρακλείου (Irakliou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Βηλάνα (Vilana) B, Θραψαθήρι (Thrapsathiri) B, Κοτσιφάλι (Kotsifali) N, Λιάτικο (Liatiko) N, Λαδικινό (Ladikino) N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Sauvignon blanc B, Sylvaner B, Carignan N, Syrah N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Ροζακί (Rozaki) B, Σουλτανίνα (Soultanina) B, Ταχτάς (Tachtas) B, Cabernet Sauvignon N, Chardonnay B, Grenache rouge N, Tempranillo N, Ugni blanc B.

51. **Νομός Ρεθύμνης (Rethimnis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Βηλάνα (Vilana) B, Θραψαθήρι (Thrapsathiri) B, Κοτσιφάλι (Kotsifali) N, Mandhlarià (Mandilaria) N, Τσαρδάνα (Tsardana) N, Ugni blanc B, Sauvignon blanc B, Sylvaner B, Carignan N, Grenache rouge N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Βιδιανό (Vidiano) B, Βαλαΐτης (Valaïtis) B, Δερματάς (Dermatas) B, Λιάτικο (Liatiko) N, Ροζακί (Rozaki) B, Ρωμέικο (Romeïko) N, Σουλτανίνα (Soultanina) B.

52. **Νομός Χανίων (Chanion):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Αθήρι (Athiri) B, Βηλάνα (Vilana) B, Carignan N, Θραψαθήρι (Thrapsathiri) B, Κοτσιφάλι (Kotsifali) N, Λαδικινό (Ladikino) N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Μοσχάτο Σπίνας (Moschato Spinas) B, Ρωμέικο (Romeïko) N, Grenache rouge N, Ugni blanc B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Λιάτικο (Liatiko) N, Ροζακί (Rozaki) B, Σουλτανίνα (Soultanina) B, Tempranillo N, Τσαρδάνα (Tsardana) N, Φωκιανό (Fokiano) N, Cinsaut N, Alicante Bouschet N, Grenache blanc B, Maccabeau R."

III. In Titel I wird Punkt IV „Frankreich" wie folgt geändert (die Aufnahme der Rebsorten erfolgt an der genannten Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

7. **Departement Ardèche:**

unter Punkt B

wird zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten wie Sorte „Chenanson N" hinzugefügt.

11. **Departement Aude:**

— unter Punkt A

  — werden zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten die Sorten „Vermentino B" und „Chenanson N" hinzugefügt;

  — werden in der Klasse der zugelassenen Rebsorten die Sorten „Vermentino B" und „Chenanson N (***)" gestrichen;

— unter Punkt B

  — wird zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten die Sorte „Chenanson N" hinzugefügt;

  — wird in der Klasse der zugelassenen Rebsorten die Sorte „Chenanson N (***)" gestrichen.

13. **Departement Bouches-du-Rhône:**

Zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chenanson N" hinzugefügt.

16. **Departement Charente:**

Zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" hinzugefügt.

20. **Departements Haute-Corse und Corse du Sud :**

— Zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Carcajolo N" hinzugefügt ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Carcajolo N" gestrichen.

26. **Departement Drôme :**

unter Punkt B wird zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten die Sorte „Chenanson N" hinzugefügt.

30. **Departement Gard :**

— Zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chenanson N" und „Vermentino B" hinzugefügt ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Chenanson N (**)" und „Vermentino B" gestrichen.

83. **Departement Var :**

Zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chenanson N" hinzugefügt.

84. **Departement Vaucluse :**

— Zu der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chenanson N" und „Gamay N" hinzugefügt ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Gamay N" gestrichen.

IV. In Titel I wird Punkt V „Italien" wie folgt geändert (die Aufnahme der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

55. **Provinz Perugia :**

Zu der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (**)" hinzugefügt.

56. **Provinz Terni :**

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten

— wird das Wort „keine" gestrichen ;

— wird die Sorte „Chardonnay B (**)" hinzugefügt.

(**) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 5. Juli 1985 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

V. In Titel II erhält der Punkt „Griechenland" folgende Fassung :

„II. GRIECHENLAND

1. **Νομοί Έβρου (Evrou), Ροδόπης (Rodopis), Ξάνθης (Xanthis), Δράμας (Dramas), Σερρών (Serron) :**

a) *Empfohlene Rebsorten :*

Ροζακί (Rozaki) B (33), Italia B (32).

b) *Zugelassene Rebsorten :*

Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Ροζακί (Rozaki) B, Ροζακί μαύρο (Rozaki mavro) N, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Τσαούσι (Tsaoussi) B, Φράουλα (Fraoula) Rs, Όψιμος Σουφλίου (Opsimos Soufliou) B, Καρυδάτο (Karydato) B (32).

2. **Νομός Καβάλας (Kavalas) :**

a) *Empfohlene Rebsorten :*

Alphonse Lavallée N, Italia B, Ροζακί (Rozaki) B.

b) *Zugelassene Rebsorten :*

Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Ροζακί μαύρο (Rozaki mavro) N.

3. **Νομοί Θεσσαλονίκης (Thessalonikis), Χαλκιδικής (Chalkidikis), Πιερίας (Pierias), Κιλκίς (Kilkis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Alphonse Lavallée N, Cardinal Rs, Calmeria B, Italia B, Ροζακί (Rozaki) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Muscat Reine des vignes B, Όψιμος Εδέσσης (Opsimos Edessis) B, Perlette B, Victoria B (*).

4. **Νομοί Ημαθίας (Imathias), Πέλλης (Pellis), Φλωρίνης (Florinis), Καστοριάς (Kastorias), Κοζάνης (Kozanis), Γρεβενών (Grevenon):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Calmeria B, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Όψιμος Εδέσσης (Opsimos Edessis) B, Ροζακί (Rozaki) B, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Φράουλα (Fraoula) Rs.

5. **Νομός Λαρίσης (Laraissis):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Alphonse Lavallée N, Cardinal R, Italia B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Calmeria B, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Ροζακί (Rozaki) B, Victoria B.

6. **Νομοί Μαγνησίας (Magnissias), Καρδίτσης (Karditsis), Τρικάλων (Trikalon), Φθιώτιδος (Fthiotidos):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Cardinal Rs, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Muscat Reine des vignes B, Ροζακί (Rozaki) B, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Φράουλα (Fraoula) Rs.

7. **Νομοί Ιωαννίνων (Ioanninon), Θεσπρωτίας (Thesprotias), Πρεβέζης (Prevezis), Άρτης (Artis), Λευκάδος (Lefkados), Κερκύρας (Kerkyras):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Nur für die Sorte Κερκύρας (Kerkyras): Cardinal Rs, Ροζακί (Rozaki) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αετονύχι (Aetonychi) B, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Τσαούσι (Tsaoussi) B, Φράουλα (Fraoula) Rs.

8. **Νομοί Κορινθίας (Korinthias), Αχαΐας (Achaïas):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Calmeria B, Cardinal Rs, Gold B, Italia B, Ροζακί (Rozaki) B, Σουλτανίνα (Soultanina) B, Φράουλα (Fraoula) Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Alphonse Lavallée N, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Victoria B (*).

9. **Νομοί Αργολίδος (Argolidos), Αρκαδίας (Arkadias), Λακωνίας (Lakonias), Μεσσηνίας (Messinias), Ηλείας (Ilias), Ζακύνθου (Zakynthou), Κεφαλληνίας (Kefallinias), Αιτωλοακαρνανίας (Etoloakarnanias), Φωκίδος (Fokidos):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Cardinal Rs ([28]).

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αετονύχι (Aetonychi) B, Cardinal Rs, Ροζακί (Rozaki) B, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Φράουλα (Fraoula) Rs.

10. **Νομοί Ευβοίας (Evias), Κυκλάδων (Kykladon), Δωδεκανήσου (Dodekanissou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Cardinal Rs, Italia B, Ροζακί ([55]) (Rozaki) B, Σουλτανίνα (Soultanina) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Φράουλα (Fraoula) Rg.

11. **Νομοί Βοιωτίας (Viotias), Αττικής (Attikis), Πειραιώς (Pireos), Λέσβου (Lesvou), Χίου (Chiou), Σάμου (Samou):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

keine.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Αετονύχι (Aetonychi) B, Αυγουλάτο (Avgoulato) B, Cardinal Rs, Μοσχάτο Αμβούργου (Moschato Amvourgou) N, Μοσχάτο Αλεξανδρείας (Moschato Alexandrias) B, Ροζακί (Rozaki) B, Σιδερίτης (Sideritis) Rs, Φράουλα (Fraoula) R, Victoria B (*).

12. **Νομοί Λασιθίου (Lassithiou), Ηρακλείου (Irakliou), Ρεθύμνης (Rethymnis), Χανίων (Chanion):**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Cardinal Rs, Ροζακί (Rozaki) B, Σουλτανίνα (Soultanina) B, Italia B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Aledo B, Alphonse Lavallée N, Ohanez B, Φράουλα (Fraoula) Rs, Victoria B (*).

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 00. Juli 1985 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte."

VI. In Titel IV Untertitel B wird Punkt II „Griechenland" wie folgt ergänzt:

Die Sorte der Rebunterlage „SO 4" wird hinzugefügt.

VII. In Titel III Abschnitt B

a) wird die Ziffer I „Griechenland" wird folgt geändert:

— Absatz 1 „Νομοί Χανίων (Chanion), Ρεθύμνης (Rethymnis), Ηρακλείου (Irakliou), Λασιθίου (Lassithiou), Δωδεκανήσου (Dodekanissou)":

der Buchstabe c) wird gestrichen;

— Absatz 2 „Νομοί Κορινθίας (Korinthias), Ηλείας (Ilias)":

— die Worte νομός „Αργολίδος (Argolidos)", werden hinzugefügt,

— der Buchstabe c) wird gestrichen;

— Absatz 3 „Νομοί Αχαΐας (Achaïas), Μεσσηνίας (Messinias), Ζακύνθου (Zakynthou), Κεφαλληνίας (Kefallinias), Λευκάδος (Lefkados)":

der Buchstabe c) wird gestrichen;

b) wird die Ziffer II „Frankreich" wie folgt geändert:

In Punkt I „Für die Herstellung von Branntwein aus Wein" Absatz 1 Buchstabe b) „Zugelassene Rebsorten" wird die Sorte Sauvignon B gestrichen.

VIII. Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 :

— wird die Fußnote ([19]) wie folgt geändert :

— die Worte „Nur in der Region Goumenissa empfohlen" werden durch die Worte „Nur in den Berggebieten empfohlen" ersetzt ;

— werden die Fußnoten ([20]), ([21]), ([22]), ([24]) und ([25]) gestrichen ;

— erhält die Fußnote ([28]) folgende Fassung :

„([28]) Nur in der Nomoi Argolidos, Lakonias, Ilias, Messinias und Zakynthou empfohlen." ;

— die Fußnote ([29]) erhält folgende Fassung :

„([29]) Nur in dem abgegrenzten Gebiet mit der Ursprungsbezeichnung 'Mavrodaphne de Céphalonie' empfohlen."

— die Fußnote ([32]) erhält folgende Fassung :

„([32]) Nur in dem nomos Serron empfohlen." ;

— die Fußnote ([33]) erhält folgende Fassung :

„([33]) Nur in dem nomos Hebros empfohlen." ;

— folgende Fußnote ([62]) wird hinzugefügt :

„([62]) Im Regierungsbezirk Koblenz mit Ausnahme der Landkreise Ahrweiler und Cochem-Zell, der Verbandsgemeinde Untermosel im Landkreis Mayen-Koblenz sowie der Stadtteile Güls, Metternich, Moselweiss und Lay der kreisfreien Stadt Koblenz zugelassen."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1872/85 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1985

zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Geteide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 [2], insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [3], insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei bestimmten Getreideerzeugnissen wird die bei Beantragung der Lizenz geltende und nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises angepaßte Erstattung auf Antrag des Marktbeteiligten, der zusammen mit dem Lizenzantrag zu stellen ist, auf eine während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz durchzuführende Ausfuhr angewandt.

Einige vor Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 beantragte Lizenzen, die die Vorausfestsetzung der Erstattung betreffen, können im Wirtschaftsjahr 1985/86 verwendet werden.

Angesichts der gegenwärtigen besonderen Umstände sollten vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten geeignete Bestimmungen über die auf Antrag der Marktbeteiligten mögliche Anpassung der Erstattung erlassen und sollte somit von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis [4] und der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [5] abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei den in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen werden die im voraus festgesetzten Erstattungen

— für Hartweizen, Grob- und Feingrieß von Hartweizen zwischen dem 21. Juni und 30. Juni 1985

und

— für die übrigen Getreidearten und Getreideerzeugnisse zwischen dem 21. Juni und 31. Juli 1985

auf Antrag der Marktbeteiligten gemäß Absatz 2 angepaßt wenn die Ausfuhrzollförmlichkeiten nach dem 30. Juni 1985 bzw. 31. Juli 1985 erfüllt werden.

(2) Die Ausfuhrerstattung wird um den in ECU je Tonne ausgedrückten Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres 1984/85 und dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres 1985/86 geltenden Schwellenpreis erhöht.

(3) Der in Absatz 1 genannte Antrag darf nur von den Inhabern der betreffenden Ausfuhrlizenzen vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen bei dem erteilenden Mitgliedstaat gestellt werden.

Dieser Mitgliedstaat vermerkt in Feld 18 der betreffenden Ausfuhrlizenz die vorzunehmende Anpassung und bringt dort seinen Stempel an.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die den Anträgen gemäß Absatz 1 entsprechenden Erzeugnismengen mit.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. Juni 1985.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1873/85 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1985

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1814/85 der Kommission vom 28. Juni 1985 [3] hat bei der Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/83 [5], erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1814/85 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 87.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1874/85 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 bezüglich der Erzeugnisse, die dem zu Erzeugnissen der Formel B zu verarbeitenden Butterfett beizumischen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/85 [4], sind die Erzeugnisse angegeben, die dem Butterfett beizumischen sind, das zu Erzeugnissen der Formel B verarbeitet werden soll. Da dem Speiseeis erfahrungsgemäß auch andere Erzeugnisse beigemischt werden können, sollte der betreffende Anhang entsprechend ergänzt werden.

Angesichts der gestiegenen Energiekosten sollte der Betrag erhöht werden, der der in Artikel 18 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannten Preissenkung entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich werden die Zahlen „I, II, III oder IV" durch die Zahlen „I, II, III, IV oder V" ersetzt.

2. In Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich werden die Zahlen „I, II oder III" durch die Zahlen „I, II, III, IV oder V" ersetzt.

3. In Artikel 18 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird der Betrag „14 ECU" durch den Betrag „16 ECU" ersetzt.

4. In Anhang II wird folgender Text angefügt:

   „oder IV:

   a) 250 kg eines Gemisches aus:

   — ein oder mehreren Bestandteilen der fettfreien Trockenmasse der Milch,
   entweder in unverarbeitetem Zustand
   oder in Form von Magermilch- und/oder Buttermilchpulver, das gegebenenfalls aus der Herstellung von Butterfett mit einem nach der Norm FIL 9B: 1984 zu bestimmenden Fettgehalt stammt. Die über 1 % hinausgehende Fettmenge wird von der Menge des Milchfetts abgezogen, für die die Beihilfe gewährt werden kann,
   und/oder
   — Weizenmehl
   und/oder
   — Stärke oder ihren Derivaten wie Dextrin, Maltodextrin, Maltose usw.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 76 vom 19. 3. 1985, S. 5.

und/oder

— Zucker (Saccharose)

sowie

— Stickstoff, der dem Enderzeugnis eine schaumartige Struktur verleiht, mit einem Höchstgehalt an Wasser von 3 %,

und

b) 600 g eines Gemisches, das mindestens 90 % Sistosterin, namentlich 80 % Beta-Sistosterin ($C_{29}H_{50}O$ = Δ -5-Stigmasten-3-Beta-ol), sowie höchstens 9 % Campesterin ($C_{28}H_{48}O$ = Δ -5-Ergosten-3-Beta-ol) und 1 % sonstige in Spuren vorhandene Sterine enthält, darunter Stigmasterin ($C_{29}H_{48}O$ = Δ -5,22-Stigmasten-3-Beta-ol);

oder V:

a) 310 kg eines Gemisches aus:

— einem oder mehreren Bestandteilen der fettfreien Trockenmasse der Milch,

entweder in unverarbeitetem Zustand

oder in Form von Magermilch- und/oder Buttermilchpulver, das gegebenenfalls aus der Herstellung von Butterfett mit einem nach der Norm FIL 9F : 1984 zu bestimmenden Fettgehalt stammt. Die über 1 % hinausgehende Fettmenge wird von der Menge des Milchfetts abgezogen, auf die die Preissenkung angewandt werden kann,

und/oder

— Weizenmehl

und/oder

— Stärke oder ihren Derivaten wie Dextrin, Maltodextrin, Maltose usw.

Dieses Gemisch wird in Wasser aufgelöst oder verteilt. Die so erzielte wäßrige Phase wird mit dem Milchfett emulgiert, dem die unter den Buchstaben aa) sowie bb) sowie nach einem der Gedankenstriche unter den nachstehenden Buchstaben b) cc) aufgeführten Erzeugnisse durch Auflösung beigemischt worden sind.

Diese Emulsion wird anschließend durch das Sprühverfahren oder ein anderes Verfahren mit gleicher Wirkung getrocknet, um ein Pulver mit einem Mindestgehalt an Milchfett von 75 % und einem Höchstgehalt an Wasser von 2 % zu erhalten, dessen physikalische Struktur die Abtrennung der Fettphase unter Hitzeeinwirkung bis zu einer Temperatur von mindestens 80 °C unmöglich macht, und

b) aa) 10,0 kg Monoglycerid des Fettsäuren C_{18} und/oder C_{16} (E 471) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %, berechnet als Monoglycerid, bezogen auf das beizumischende Erzeugnis entsprechend der Richtlinie des Rates 78/663/EWG,

und

bb) 100 g 6-Palmityl-L-ascorbinsäure (Ascorbyl) (E 304) oder stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprung (E 306) oder synthetisches alfa-tocopherol (E 307), allein oder als Gemisch entsprechend der Richtlinie des Rates 78/664/EWG,

und

cc) 600 g eines Gemisches, das mindestens 90 % Sistosterin, namentlich 80 % Beta-Sistosterin ($C_{29}H_{50}O$ = Δ -5-Stigmasten-3-Beta-ol), sowie höchstens 9 % Campesterin ($C_{28}H_{48}O$ = Δ -5-Ergosten-3-Beta-ol) und 1 % sonstige in Spuren vorhandene Sterine enthält, darunter Stigmasterin ($C_{29}H_{48}O$ = Δ -5,22-Stigmasten-3-Beta-ol)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1875/85 DER KOMMISSION vom 4. Juli 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/85 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1865/85 (8), festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984 (9) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 (10) betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (12),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Juli 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 (13) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1734/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 166 vom 26. 6. 1985, S. 19.
(8) ABl. Nr. L 174 vom 4. 7. 1985, S. 45.
(9) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.
(10) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
(11) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.
(13) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A I	99,67 (1)	97,86 (1) (5)
07.06 A II	102,69 (1)	97,86 (1) (5)
11.01 C (2)	185,45	179,41
11.02 A III (2)	185,45	179,41
11.02 B I a) 1 (2)	162,49	159,47
11.02 B I b) 1 (2)	162,49	159,47
11.02 C III (2)	255,22	249,18
11.02 D III (2)	104,68	101,66
11.02 E I a) 1 (2)	104,68	101,66
11.02 E I b) 1 (2)	205,38	199,34
11.02 F III (2)	185,45	179,41
11.04 C I	102,69	96,04 (5)
11.07 A II a)	188,29 (4)	177,41
11.07 A II b)	143,44	132,56
11.07 B	165,37 (4)	154,49

(1) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

(2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

(4) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(5) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

— Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A

— Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C

— Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1876/85 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Ersattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71 (5), festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (7),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
(4) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.
(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	6,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	30,00
	— den anderen Drittländern	40,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	0
	— den anderen Drittländern	0
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	17,00
	— der Zone II b)	22,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	10,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	21,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	21,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	18,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	17,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	16,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	14,00

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	21,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	21,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	21,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	21,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (1)	144,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (2)	137,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	122,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	115,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	21,00

(1) Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

(2) Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 27. Juni 1985
über eine auf Cadmium bezügliche Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung

(85/336/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß 77/586/EWG ([3]) hat die Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung, im folgenden „Chemieübereinkommen" genannt, und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, im folgenden „Internationale Kommission" genannt, genehmigt.

Nach Artikel 5 des Chemieübereinkommens schlägt die Internationale Kommission Grenzwerte für Ableitungen bestimmter Stoffe in die oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebiets mit Hilfe einer Änderung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens vor. Nach Artikel 14 des Chemieübereinkommens ist die einstimmige Annahme durch die Vertragsparteien für das Inkrafttreten dieser Änderung erforderlich.

Die Internationale Kommission hat Grenzwerte für Cadmium in Form eines Vorschlags zur Ergänzung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens ausgearbeitet.

In der Richtlinie 83/513/EWG ([4]) werden Grenzwerte für die Ableitung von Cadmium in die Gewässer der Gemeinschaft festgelegt. Diese Grenzwerte entsprechen den im Vorschlag der Internationalen Kommission festgelegten Werten.

Die Gemeinschaft sollte als Vertragspartei des Chemieübereinkommens diesen Vorschlag annehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, in bezug auf Cadmium den Anhang IV des Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung zu ergänzen, wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut des Vorschlags ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Annahme des in Artikel 1 genannten Vorschlags entsprechend den im Chemieübereinkommen vorgesehenen Verfahren.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BIONDI

([1]) ABl. Nr. C 16 vom 17. 1. 1985, S. 7.
([2]) ABl. Nr. C 94 vom 15. 4. 1985, S. 131.
([3]) ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 35.
([4]) ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

ANHANG

Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung im Hinblick auf die Ergänzung des Anhangs IV des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung,

unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

insbesondere im Hinblick auf die Artikel 3, 4, 5 und 14 dieses Übereinkommens,

schlägt den Vertragsparteien des Übereinkommens vor, den Anhang IV des Übereinkommens vom 3. Dezember 1976 in bezug auf Cadmium wie folgt zu ergänzen:

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Cadmium	1. Zinkbergbau, Blei- und Zinkraffination, Betriebe der Nichteisen-Metallindustrie und Industrie für metallisches Cadmium	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel		1. 1. 1989	(1) (2) (3) (4)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,3 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel		1. 1. 1986	
	2. Herstellung von Cadmiumverbindungen	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	1. 1. 1989	(1) (2) (3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	1. 1. 1986	
	3. Pigmentherstellung	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	1. 1. 1989	(1) (2) (3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,3 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	1. 1. 1986	
	4. Herstellung von Stabilisatoren	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	1. 1. 1989	(1) (2) (3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	1. 1. 1986	

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Cadmium *(Fortsetzung)*	5. Herstellung von Primär- und Sekundärbatterien	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	1. 1. 1989	(1) (2) (3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 1,5 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	1. 1. 1986	
	6. Galvanotechnik	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	1. 1. 1989	(1) (2) (3) (6)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,3 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	1. 1. 1986	
	7. Herstellung von Phosphorsäure und/oder Phosphatdüngemitteln aus Phosphatmineral				(1) (2) (3) (7)

Grenzwerte für sonstige Industriebetriebe werden, wenn nötig, von der Internationalen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen. In der Zwischenzeit legen die Regierungen, nach Artikel 3 und 4 des Übereinkommens, Emissionsnormen für Cadmium in eigener Zuständigkeit fest. Diese Emissionsnormen müssen die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel berücksichtigen, und sie dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert der vorstehenden Tabelle.

In Anwendung der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens treten die in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Bestimmungen nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Die Vertragsparteien notifizieren ihre Annahme der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sie vom Eingang dieser Erklärungen unterrichten wird.

(1) Die in den vorhergehenden Kolonnen angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Cadmiums in der unfiltrierten Probe. Sie gelten für Gesamtcadmium in allen cadmiumhaltigen Abwässern aus dem Gelände der Produktionsanlage, die aus Produktionsprozessen herrühren.

Werden die cadmiumhaltigen Abwässer außerhalb des Geländes der Produktionsanlage in einer für die Beseitigung von Cadmium bestimmten Anlage beseitigt, so können die Regierungen zulassen, daß die Grenzwerte auf die Stelle angewandt werden, an der das Abwasser diese Anlage verläßt.

(2) Die Grenzwerte im Tagesmittel sind doppelt so hoch wie die angegebenen Grenzwerte im Monatsmittel.

Was die Meß-, Analysen- und Probenahmemethoden anbelangt, siehe die Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 20. Juni 1983 in Luxemburg.

(3) Die Industriezweige, für die die Grenzwerte gleichzeitig als Höchstkonzentration und als Höchstmenge angegeben sind, müssen beide Werte anwenden. Dementgegen können die zuständigen Behörden Genehmigungen mit Emissionsnormen, die den entsprechenden Höchstkonzentrationsgrenzwert überschreiten, unter folgenden Bedingungen erteilen:

— Die abgeleitete Abwassermenge ist beträchtlich durch bestimmte wassersparende Maßnahmen zurückgegangen; und

— der Höchstmengengrenzwert für Cadmium wird eingehalten.

(4) Hinsichtlich des Industriesektors 1, für den es nur Höchstkonzentrationsgrenzwerte gibt, teilen die Regierungen im Hinblick auf die Begründung künftiger, als Höchstmenge ausgedrückter Grenzwerte, auf die Festlegung dieser Grenzwerte und auf das Inkrafttreten dieser Grenzwerte am 1. Januar 1989, der Internationalen Kommission mindestens alle zwei Jahre Angaben über die tatsächlich aus den einzelnen Gewerbszweigen des Industriesektors 1 abgeleiteten durchschnittlichen monatlichen Cadmiummengen pro Tonne hergestellten Cadmiums mit.

(5) Gegenwärtig können die Grenzwerte nicht als Höchstmenge ausgedrückt werden. Diese Werte werden von der Internationalen Kommission gemäß Artikel 5 des Übereinkommens gegebenenfalls vorgeschlagen. Falls die Internationale Kommission keine Grenzwerte vorschlägt, gelten die Grenzwerte, ausgedrückt als Höchstmenge, die ab 1. Januar 1986 einzuhalten sind, weiter.

(6) Die Regierungen können die Anwendung der Grenzwerte für Anlagen, die weniger als 10 kg Cadmium pro Jahr ableiten und deren galvanische Wannen insgesamt ein Fassungsvermögen von weniger als 1,5 Kubikmeter besitzen, bis zum 1. Januar 1989 aussetzen, wenn technische oder verwaltungsmäßige Umstände dies zwingend erfordern.

(7) Der Cadmiumgehalt im Abwasser des Industriesektors 7 kann dadurch erheblich vermindert werden, daß die cadmiumhaltigen Abfälle aus dem Abwasser entfernt werden. Die Abfälle müssen dann aus dem Abwasser entfernt werden, wenn eine Deponierung dieser Abfälle oder deren Wiederverwendung möglich ist, ohne daß dadurch die Gefahr für die Umwelt vergrößert wird. Wegen örtlicher Verhältnisse ist jedoch eine solche Entfernung z. Z. noch nicht in allen Fällen möglich. Deshalb sind die wirtschaftlich brauchbaren technischen Verfahren, die es ermöglichen, das Cadmium systematisch aus diesen Ableitungen zu entfernen, in diesen Fällen nicht anwendbar. Für den Industriesektor 7 sind folglich noch keine Grenzwerte festgelegt worden. In Anbetracht der großen Mengen Cadmium, die vom Industriesektor 7 abgeleitet werden, wird die Internationale Kommission, so bald wie möglich, sobald solche Verfahren vorhanden sind, einen Vorschlag hinsichtlich der Grenzwerte für diesen Industriesektor ausarbeiten. In der Zwischenzeit legen die Regierungen, nach Artikel 3 und 4 des Übereinkommens, Emissionsnormen für Cadmium in eigener Zuständigkeit fest unter Berücksichtigung der geeigneten Möglichkeiten, die cadmiumhaltigen Abfälle zu entfernen. Für die neuen Ableitungen ist die vorstehende Entfernung der Abfälle aus dem Abwasser erforderlich.

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juni 1985

über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

(85/337/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 [4] und 1977 [5] sowie im Aktionsprogramm von 1983 [6], dessen allgemeine Leitlinien der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten genehmigt hatten, wurde betont, daß die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. In ihnen wurde bekräftigt, daß bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden müssen. Zu diesem Zweck wurde die Einführung von Verfahren zur Abschätzung dieser Auswirkungen vorgesehen.

Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten gelten, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist daher eine Angleichung der Rechtsvorschriften nach Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint ferner erforderlich, eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität zu verwirklichen.

Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zur Anwendung zu bringen.

Zur Ergänzung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollten allgemeine Grundsätze für Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgestellt werden.

Die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollt erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Diese Beurteilung hat von seiten des Projektträgers anhand sachgerechter Angaben zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Projekt betroffen sind.

Es erscheint erforderlich, eine Harmonisierung der Grundsätze für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Art der zu prüfenden Projekte, der Hauptauflagen für den Projektträger und des Inhalts der Prüfung.

Projekte bestimmter Klassen haben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sind grundsätzlich einer systematischen Prüfung zu unterziehen.

Projekte anderer Klassen haben nicht unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt; sie sind einer Prüfung zu unterziehen, wenn dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten ihrem Wesen nach erforderlich ist.

Bei Projekten, die einer Prüfung unterzogen werden, sind bestimmte Mindestangaben über das Projekt und seine Umweltauswirkungen zu machen.

Die Umweltauswirkungen eines Projekts müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

---

(1) ABl. Nr. C 169 vom 9. 7. 1980, S. 14.
(2) ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 89.
(3) ABl. Nr. C 185 vom 27. 7. 1981, S. 8.,
(4) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

Es ist hingegen nicht angebracht, diese Richtlinie auf Projekte anzuwenden, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Im übrigen kann es sich in Ausnahmefällen als sinnvoll erweisen, ein spezifisches Projekt von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren zu befreien, sofern die Kommission hiervon in geeigneter Weise unterrichtet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

Projekt:

— die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
— sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen;

Projektträger:

Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will;

Genehmigung:

Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält.

(3) Die zuständige(n) Behörde(n) ist (sind) die Behörde(n), die von den Mitgliedstaaten für die Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben bestimmt wird (werden).

(4) Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, fallen nicht unter dieses Richtlinie.

(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.

Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten:

a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist und ob die so gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen;
b) der Öffentlichkeit die Informationen betreffend diese Ausnahme zur Verfügung stellen und sie über die Gründe für die Gewährung der Ausnahme unterrichten;
c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.

Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

— Mensch, Fauna und Flora,
— Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
— die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Faktoren,
— Sachgüter und das kulturelle Erbe.

Artikel 4

(1) Projekte der in Anhang I aufgeführten Klassen werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

(2) Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen werden einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten insbesondere bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, bestimmen oder Kriterien und/oder Schwellenwerte aufstellen, anhand deren bestimmt werden kann, welche von den Projekten der in Anhang II aufgezählten Klassen einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden sollen.

Artikel 5

(1) Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden müssen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Projektträger die in Anhang III genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit

a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines spezifischen Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind;

b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß von dem Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt.

(2) Die vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegenden Angaben umfassen mindestens folgendes:

— eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang;

— eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;

— die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich für die Umwelt haben wird;

— eine nichttechnische Zusammenfassung der unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Angaben.

(3) Falls die Mitgliedstaaten dies für erforderlich halten, sorgen sie dafür, daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung stellen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall bei der Einreichung von Anträgen auf Genehmigung die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,

— daß der Öffentlichkeit jeder Genehmigungsantrag sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zugänglich gemacht werden;

— daß der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern.

(3) Die Einzelheiten dieser Unterrichtung und Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, die nach Maßgabe der besonderen Merkmale der betreffenden Projekte oder Standorte insbesondere folgendes tun können:

— den betroffenen Personenkreis bestimmen;

— bestimmen, wo die Informationen eingesehen werden können;

— präzisieren, wie die Öffentlichkeit unterrichtet werden kann, z. B. durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises, Veröffentlichungen in Lokalzeitungen, Veranstaltung von Ausstellungen mit Plänen, Zeichnungen, Tafeln, graphischen Darstellungen, Modellen;

— bestimmen, in welcher Weise die Öffentlichkeit angehört werden soll, z. B. durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und durch öffentliche Umfrage;

— geeignete Fristen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festsetzen, damit gewährleistet ist, daß binnen angemessenen Fristen ein Beschluß gefaßt wird.

Artikel 7

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, einen entsprechenden Antrag, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Durchführung des Projekts vorgeschlagen wird, dem anderen Mitgliedstaat die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Informationen dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

Artikel 8

Die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Artikel 9

Nachdem eine Entscheidung getroffen wurde, macht (machen) die zuständige(n) Behörde(n) der betroffenen Öffentlichkeit folgendes zugänglich:

— den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;

— die Gründe und Erwägungen, auf denen ihre Entscheidung beruht, wenn dies die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsehen.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die näheren Einzelheiten für diese Information.

Ist ein anderer Mitgliedstaat nach Artikel 7 unterrichtet worden, so wird er von der betreffenden Entscheidung ebenfalls unterrichtet.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse und des öffentlichen Interesses zu beachten.

Soweit Artikel 7 Anwendung findet, unterliegen die Übermittlung von Angaben an einen anderen Mitgliedstaat und der Empfang von Angaben eines anderen Mitgliedstaats den Beschränkungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem das vorgeschlagene Projekt durchgeführt werden soll.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Angaben über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie aus.

(2) Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 die für die Auswahl der betreffenden Projekte gegebenenfalls festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerte oder die Arten der betreffenden Projekte mit, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden.

(3) Fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über deren Anwendung und Nutzeffekt. Der Bericht stützt sich auf diesen Informationsaustausch.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Rat auf der Grundlage dieses Informationsaustauschs zusätzliche Vorschläge, falls dies sich im Hinblick auf eine hinreichend koordinierte Anwendung dieser Richtlinie als notwendig erweist.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe [1] nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gegebenenfalls strengere Regeln für Anwendungsbereich und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BIONDI

---

[1] Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 3. Juli 1985 bekanntgegeben.

ANHANG I

PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer

2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spalt- und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt)

3. Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Endlagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle

4. Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl

5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen : im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie — bei anderen Verwendungszwecken — von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr

6. Integrierte chemische Anlagen

7. Bau von Autobahnen, Schnellstraßen [1], Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken sowie von Flugplätzen [2] mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr

8. Seehandelshäfen sowie Schiffahrtswege und Häfen für die Binnenschiffahrt, die Schiffen mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind.

9. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung oder zur Erdlagerung von giftigem und gefährlichem Abfall.

---

[1] „Schnellstraßen" im Sinne dieser Richtlinie sind Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

[2] „Flugplätze" im Sinne dieser Richtlinie sind Flugplätze gemäß den Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

ANHANG II

PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2

1. **Landwirtschaft**

   a) Flurbereinigungsprojekte

   b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung

   c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft

   d) Erstaufforstungen, wenn sie zu ökologisch negativen Veränderungen führen können, und Rodungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart

   e) Betriebe mit Stallplätzen für Geflügel

   f) Betriebe mit Stallplätzen für Schweine

   g) Salmenzucht

   h) Landgewinnung am Meer

2. **Bergbau**

   a) Gewinnung von Torf

   b) Tiefbohrungen, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit, insbesondere :

      — Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme

      — Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen

      — Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung

   c) Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (ohne Erze), wie Marmor, Sand, Kies, Schiefer, Salz, Phosphate, Pottasche

   d) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Untertagebau

   e) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Tagebau

   f) Gewinnung von Erdöl

   g) Gewinnung von Erdgas

   h) Gewinnung von Erzen

   i) Gewinnung von bituminösem Schiefer

   j) Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (ohne Erze) über Tage

   k) Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer

   l) Kokereien (Kohletrockendestillation)

   m) Anlagen zur Zementherstellung

3. **Energiewirtschaft**

   a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)

   b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser ; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen

   c) Oberirdische Speicherung von Erdgas

   d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern

   e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen

   f) Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle

   g) Anlagen zur Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen

   h) Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe

   i) Anlagen zur Aufnahme und Bearbeitung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)

   j) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung

4. **Bearbeitung von Metallen**
   a) Eisen- und Stahlhütten, einschließlich Gießereien ; Schmieden, Ziehereien und Walzwerke (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
   b) Anlagen zur Erzeugung, einschließlich zum Schmelzen, zur Affinierung, zum Ziehen und zum Walzen von Nichteisenmetallen, mit Ausnahme von Edelmetallen
   c) Herstellung großer Preß-, Zieh- und Stanzteile
   d) Oberflächenveredelung
   e) Kessel- und Behälterbau, Herstellung von Tanks und anderen Blechbehältern
   f) Bau und Montage von Kraftwagen und deren Motoren
   g) Schiffswerften
   h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen
   i) Bau von Eisenbahnmaterial
   j) Tiefung mit Hilfe von Sprengstoffen
   k) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz
5. **Glaserzeugung**
6. **Chemische Industrie**
   a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
   b) Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden
   c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen
7. **Nahrungs- und Genußmittelgewerbe**
   a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft
   b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie
   c) Erzeugung von Milchprodukten
   d) Brauereien und Malzereien
   e) Süßwaren- und Sirupherstellung
   f) Anlagen zum Schlachten von Tieren
   g) Industrielle Herstellung von Stärken
   h) Fischmehl- und Fischölfabriken
   i) Zuckerfabriken
8. **Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie**
   a) Wollwasch, Wollentfettungs- und Wollbleichanlagen
   b) Herstellung von Holzfaser- und Spanplatten sowie Sperrholz
   c) Herstellung von Holzschiff, Papier und Pappe
   d) Faserfärbereien
   e) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose
   f) Gerbereien und Weißgerbereien
9. **Verarbeitung von Gummi**

   Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren
10. **Infrastrukturprojekte**
   a) Anlage von Industriezonen
   b) Städtebauprojekte
   c) Seilbahnen und andere Bergbahnen
   d) Bau von Straßen, Häfen (einschließlich Fischereihäfen) und Flugplätzen (nicht unter Anhang I fallende Projekte)
   e) Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten
   f) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser
   g) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen
   h) Bau von Öl- und Gaspipelines
   i) Bau von Wasserfernleitungen
   j) Jachthäfen

11. **Sonstige Projekte**

a) Feriendörfer, Hotelkomplexe

b) Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder

c) Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)

d) Kläranlagen

e) Schlammlagerplätze

f) Lagerung von Eisenschrott

g) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren

h) Herstellung künstlicher Mineralfasern

i) Herstellung, Verpackung, Verladung oder Abfüllen (in Hülsen bzw. in Kapseln) von Sprengpulver oder Explosivstoffen

j) Tierkörperbeseitigungsanstalten

12. **Änderung von Projekten des Anhangs I sowie Projekten des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden**

ANHANG III

ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:

   — Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes

   — Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien

   — Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben

2. Gegebenenfalls Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, des Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören

4. Beschreibung ([1]) der möglichen wesentlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge:

   — des Vorhandenseins der Projektanlagen

   — der Nutzung der natürlichen Ressourcen

   — der Emission von Schadstoffen der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen

   und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen

6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Informationen

7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

---

([1]) Diese Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.